

# Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit Teil der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

## Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere

- Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile
- sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. sozio-kulturelle Existenzminimum).

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt.

## Mehrbedarfe

Im Einzelfall haben Leistungsberechtigte aufgrund besonderer Lebensumstände einen erhöhten Bedarf, der nicht durch den Regelbedarf gedeckt wird. Folgende Mehrbedarfe können berücksichtigt werden:

- Schwangere
- Alleinerziehenden
- erwerbsfähige behinderte Menschen
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen
- z.B. Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem Kind
- für voll erwerbsgeminderte Sozialgeldempfänger ab Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind.

## Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigen bei der Erbringung des Arbeitslosengeldes II auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der angemessenen Aufwendungen. Dazu gehören auch die Nebenkosten wie z. B: Kosten für Kaltwasser und Warmwasserversorgung.

## Einmalige Leistungen

Auf Antrag können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalige Leistungen gewähren. Möglich sind Zahlungen z. B., wenn ein Haushalt zu gründen ist, die Geburt eines Kindes bevorsteht oder wenn die Versorgung mit orthopädischen Schuhen erforderlich ist.

Einmalige Leistungen können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, jedoch ihr Einkommen für den besonderen Bedarf - beispielsweise für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt - nicht ausreicht.

*„Wir machen darauf aufmerksam, dass der Flyer dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt!“*